

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle vom 01.08.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung

- (1) Die Samtgemeinde Lachendorf betreibt Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe) und von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten).
- (2) In den Kindertagesstätten sind in der Regel altersgetrennte oder altersstufenübergreifende Gruppen eingerichtet. In den altersgetrennten Gruppen können Kinder anderer Altersstufen entsprechend der geltenden Bestimmungen aufgenommen werden, sofern die Betreuung durch pädagogische Kräfte gewährleistet werden kann.
- (3) Die Gruppen werden von Montag bis Freitag als Halb- oder als Ganztagsgruppen geführt.

§ 2

Aufnahme- und Abmeldeverfahren

- (1) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Samtgemeinde Lachendorf haben. Ist ein Umzug in das Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf geplant, kann der Platz bei ausreichender Kapazität bis zur Dauer von zwei Monaten vorgemerkt werden.
- (2) Anträge auf Vormerkung der Aufnahme in die unter § 1 Abs. 2 genannten Gruppen werden auf dem dafür bereitgestellten Internetportal entgegengenommen. Anmeldungen müssen vor dem Beginn eines neuen Kindergartenjahres bis spätestens zum 31.03. e.J. eingegangen sein.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach den gesondert beschlossenen Kriterien zur Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Eine Aufnahmeverpflichtung für eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Gastkinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden.
- (5) Kinder die das erste Lebensjahr zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vollendet haben, werden grundsätzlich nicht aufgenommen.
- (6) Eine Aufnahme kann darüber hinaus individuell erfolgen, wenn die Gruppenstruktur dies notwendig macht. Über die Aufnahme entscheidet in diesen Fällen die Samtgemeinde Lachendorf im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes hat bis zum 15. eines Monats bei der Leitung der betreffenden Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Abmeldung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Dies gilt auch für Randzeiten.

§ 3

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
- (2) Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertagesstätte das zuständige Gesundheitsamt und übermittelt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).
- (3) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.
- (4) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Läuse, Krätze etc.) dürfen für die Dauer der Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, in der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, so ist die Kindertagesstätte **unverzüglich** zu verständigen. Das betreffende Kind darf die Kindertagesstätte erst dann wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der Kindertagesstätte so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinung die Kindertagesstätte ohne gesundheitliches Risiko wieder besuchen kann.

§ 4

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Kindergarten:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Vormittagsgruppe | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Ganztagsgruppe | 08:00 – 16:00 Uhr |
| Integrative Gruppe | 08:00 – 14:00 Uhr |

Kinderkrippe:

| | |
|----------------|-------------------|
| Halbtagsgruppe | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Ganztagsgruppe | 08:00 – 16:00 Uhr |

Randzeiten:

Bei ausreichender Nachfrage werden den Betreuungszeiten vor- oder nachgehende Randzeiten von jeweils ein bis zwei Stunden eingerichtet.

- (2) Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien mindestens 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weiterhin bleiben die Einrichtungen an Studien- und Brückentagen geschlossen.

§ 5

Benutzungsgebühr

(1) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Lachendorf durch Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Betreuungszeit. Sie beträgt monatlich:

| | | |
|---|----------|--------------|
| Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten | (4 Std.) | 140 € |
| Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten | (5 Std.) | 175 € |
| Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten | (6 Std.) | 210 € |
| Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten | (7 Std.) | 245 € |
| Unter 3-Jährige in Kinderkrippe oder Kindergarten | (8 Std.) | 280 € |

Für darüberhinausgehende Zeiten durch Inanspruchnahme von Randzeiten sowie Verpflegungskosten sind zu entrichten:

a) Randzeit

Für jede weitere Stunde Randzeit wird eine Gebühr in Höhe von **35 €** pro Monat erhoben.

Die Betreuung im Rahmen der Randzeit kann auch bei unvorhergesehenem Bedarf im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Dazu können Wertgutscheine zu **5 €** pro Stunde über die Leitung der Kindertagesstätte erworben werden.

b) Mittagessen

Für die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Pauschale erhoben. Die Kostenpflicht erstreckt sich über einen Zeitraum eines Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli).

| | |
|---|-------------|
| Das monatliche Entgelt hierfür beträgt: | 65 € |
|---|-------------|

Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes z. B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung des Entgeltes.

Nimmt das Kind aus anderen Gründen vorübergehend nicht am Mittagessen teil, berechtigt auch dies grundsätzlich nicht zur Kürzung des Entgeltes.

c) Sonstiges

Windeln, Pflegemittel und Ähnliches sind von den Eltern zu stellen.

d) Geschwisterermäßigung

Für das zweite Kind aus einem Haushalt unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lachendorf betreut wird, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 %.

Für das dritte Kind aus einem Haushalt unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lachendorf betreut wird, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für die Randzeiten.

(2) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Lachendorf ist für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden. Darüberhinausgehende Zeiten durch Inanspruchnahme der Randzeiten sowie Verpflegungskosten sind nicht beitragsfrei. Die Gebühren bzw. Kosten dafür betragen:

a) Randzeit

Für jede weitere Stunde Randzeit wird eine Gebühr in Höhe von **35 €** pro Monat erhoben.

Die Betreuung im Rahmen der Randzeit kann auch bei unvorhergesehenem Bedarf im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Dazu können Wertgutscheine zu **5 €** pro Stunde über die Leitung der Kindertagesstätte erworben werden.

b) Mittagessen

Für die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Pauschale erhoben. Die Kostenpflicht erstreckt sich über einen Zeitraum eines Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli).

| | |
|---|-------------|
| Das monatliche Entgelt hierfür beträgt: | 75 € |
|---|-------------|

Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes z. B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung des Entgeltes.

Nimmt das Kind aus anderen Gründen vorübergehend nicht am Mittagessen teil, berechtigt auch dies grundsätzlich nicht zur Kürzung des Entgeltes.

c) Sonstiges

Windeln, Pflegemittel und Ähnliches sind von den Eltern zu stellen.

(3) Zahlungspflicht

Die Gebühren sind zum 15. eines Monats zu entrichten. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr wird auf ein Kindergartenjahr festgesetzt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Bei Ausscheiden aus der Kindertagesstätte ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.

Die Gebühren werden so lange erhoben, bis das Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Kinder ab 3 Jahre werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei gestellt.

Eine aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz notwendige vorübergehende Schließung für die Dauer von höchstens 3 Wochen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungs-zwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(4) Abgaberechtlich einheitlich Einrichtungsform

Alle Kindertagesstätten werden finanzwirtschaftlich und abgabenrechtlich (NKAG) als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst bzw. aufgefasst.

§ 6

Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten wegen der Sommerferien oder zwischen Weihnachten und Neujahr, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen (Urlaub, Dienstbesprechung o.ä.), haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies der Leitung mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für 2 Monate nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für den Verlust von Sachen haftet die Kindertagesstätte nicht.

§ 8

Schlussvorschriften – Inkrafttreten

Bei jedem Aufnahmeantrag ist den Eltern eine Benutzungs- und Gebührensatzung auszuhändigen.

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Lachendorf, den 27.06.2023

Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

**Satzung vom 22.06.2023 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Celle
vom 29.06.2023 Nr. 62 Seite 378
in Kraft: 01.08.2023**